

DaBaKurt – Datenbank zum Kirchensteuerrecht

Ulf Häußler

Initiator und Entwicklungsziel

Eine Rechtsprechungsdatenbank kirchensteuerrechtlich bedeutsamer Urteile – kurz: DaBaKurt – entwickelt eine vierköpfige, vom Steuerreferat des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayern (verantwortlich: Wolfgang Janowsky, München) eingesetzte Arbeitsgruppe seit Februar 1992 bei dem evang.-luth. Kirchensteueramt Regensburg. Das Projekt entstand aufgrund der Notwendigkeit, den der Landeskirche zugeordneten Kirchensteuerämtern¹ zur Erleichterung der Bearbeitung von Widersprüchen gegen Kirchensteuerbescheide und zur Vorbereitung und Durchführung von Finanzgerichtsverfahren umfassende Hinweise auf die Rechtsprechungspraxis in Kirchengeldangelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Aufnahme in DaBaKurt finden deshalb insbesondere Entscheidungen der Finanz-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit zum Kirchensteuerrecht, wobei den Schwerpunkt in der Aufbauphase die Rechtsprechung der bayerischen Finanzgerichte, des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) und der zuständigen Revisionsinstanzen² – insbesondere des Bundesfinanzhofs und des Bundesverwaltungsgerichts – bilden.

*Entscheidungsauswahl und
OCR-Erfassung*

1. Aufbau der Datenbank: Vorgehensweise und technische Fragestellungen

a) In DaBaKurt wurden zunächst die in den evang.-luth. Kirchensteuerämtern und dem Landeskirchenamt der bayerischen evang.-luth. Landeskirche gesammelten Grundsatzentscheidungen des BVerfG – etwa zur Vereinbarkeit der Kirchensteuererhebung mit dem Grundgesetz³ und Kirchenaustritt⁴ – sowie grundlegende Entscheidungen der Bundesobergerichte⁵ aufgenommen, bislang ca. 50. Mit Hilfe von Scanner und Texterkennungsprogramm sowie eines Textverarbeitungsprogramms wurden sie im Volltext (amtliche Leitsätze, Sachverhalt und Entscheidungsgründe in der Sache) erfasst. Das Einscannen der Entscheidungen und die Korrektur der vom Scanner zwischengespeicherten Textdateien erfordern besonderen Zeitaufwand, da ein großer Teil der verarbeiteten Urteile der Arbeitsgruppe Datenbank nur in Kopien zur Verfügung steht, die für die Texterkennung äußerst schwer zu verifizieren sind.

*Redaktionelle
Entscheidungsaufbereitung*

b) Die Bearbeiter fügen den korrigierten Urteilen spezifische Leitsätze für die kirchensteuerrechtliche Bearbeitung hinzu bzw. ergänzen ggf. insoweit schon vorliegende amtliche Leitsätze. Der damit für die Aufnahme in die Datenbank fertiggestellte Text wird mit einer von der Arbeitsgruppe selbst entworfenen Maske verknüpft (vgl. Abbildung auf der nächsten Seite), die den Anwendern nähere Informationen zur jeweiligen Entscheidung gibt und die Verwendung von Suchroutinen erheblich beschleunigen wird. Damit finden sich bei jeder Entscheidung als nähere Angaben im einzelnen das erkennende Gericht sowie Aktenzeichen, Datum (Tag und Monat – vierstellig) und Jahr, unter dem die jeweilige Entscheidung erging. Anhand der Rubrik Problembereiche kann über ein Suchwortregister die problemorientiert-gezielte Datenbankrecherche – einschließlich Volltextrecherche – vorgenommen werden. Bislang wurden ca. 250 Begriffe in das Suchwortregister aufgenommen. Bedeutende Urteile erhalten zudem einen Kurznamen, der den Mitarbeitern der Kirchensteuerämter das Auffinden nochmals erleichtern soll. Die Fundstellen in amtlichen Veröffentlichungen und Fachzeitschriften werden dem Bearbeiter in der Regel ebenfalls via Maske mitgeteilt; diejenigen von Urteilen, die der Arbeitsgruppe in der maschinenschriftlichen Fassung des Gerichts vorliegen, werden von der Arbeitsgruppe noch recherchiert. Für die

*Kurznamen für bedeutende
Entscheidungen*

Ulf Häußler studiert Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg. In der vierköpfigen Arbeitsgruppe „Datenbank“, in der er neben den Rechtsreferendaren Irene Hoffmann (Index-Bearbeitung) und Kai T. Garben (Organisation und Koordination) sowie cand. iur. Valentin Schott (Softwarefragen) mitarbeitet, ist er für Veröffentlichungen und Berichterstattung verantwortlich.

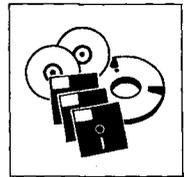
¹ In Bayern wird die Kirchensteuer nicht – wie in den übrigen Bundesländern – von den Finanzämtern eingezogen, sondern durch die Kirchen selbst; diese richten dazu Kirchensteuerämter ein. Vgl. für die Rechtslage in Bayern Art. 17 Abs. 1 Satz 1 bayKirchStG i. V. m. § 17 Abs. 1 der VO zur Ausführung des bayKirchStG.

² Es ist der Entscheidung der Bundesländer überlassen, ob sie für Streitigkeiten betreffend die Festsetzung der Kirchensteuer den Finanz- oder den Verwaltungsrechtsweg eröffnen. Zur Rechtslage in Bayern vgl. Art. 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der FGO (AGFGO), betreffend § 33 FGO.

³ vgl. nur von den Kirchenurteilen des BVerfG vom 14.12.1965 diejenigen in BVerfGE Bd. 19, S. 206 ff. [217f.]; S. 253 ff. [257]

⁴ etwa BVerfG, Beschlüsse v. 08.02.1977, in: BVerfGE Bd. 44, S. 37 ff. und 59 ff.

⁵ vom BFH etwa zur Kirchensteuerpflicht bei gegen das Kirchenmitglied verhängter Kirchenzucht – eine Thematik, die derzeit im Hinblick auf zahlreiche Kirchenzuchtmaßnahmen in der vormaligen DDR von erheblicher Bedeutung ist – Urt. v. 11.12.1985, BFHE Bd. 146, S. 315 ff. = BStBl II 1986, S. 569; vom BVerwG z. B. betreffend die Problematik des sog. modifizierten Kirchenaustritts, Urteile vom 23.02.1979, in: NJW 1979, S. 2322 und DÖV 1979, S. 450



interne Bearbeitung in der evang.-luth. Landeskirche Bayern wird zudem ein etwa vergebene Aktenzeichen des Landeskirchenamts angegeben.

Die für die gerichtliche Entscheidungsfindung relevanten Rechtsvorschriften werden ausführlich aufgelistet. Gegliedert wurde hierbei in einen „Kirchlichen Bereich“, zu dem kirchliche Rechtsnormen und das (staatliche) Kirchensteuerrecht – insbesondere das bayerische KirchStG – zusammengefasst wurden. Das Kirchensteuerrecht anderer Bundesländer wird ebenfalls zitiert, soweit es Grundlage einer in DaBaKUrT aufgenommenen Entscheidung war. Da die Erstlingsversion der Datenbank zunächst auf Bayern spezifiziert sein wird, ist zu jeder Norm eines nicht-bayerischen Kirchensteuergesetzes die anhand einer Synopse der Kirchensteuergesetze der Bundesländer ermittelte korrespondierende bayerische Rechtsvorschrift angegeben.

Als „Staatlicher Bereich“ wird das übrige entscheidungsrelevante Recht angeführt – hierbei handelt es sich insbesondere um Grundrechte und die sog. Weimarer Kirchenartikel (Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 bis 139, 141 WRV) sowie steuer- und verfahrensrechtliche Normen. Zuletzt werden die amtlichen und eigenen Leitsätze angegeben. Auf diese folgt der Text des Urteils, aufgliedert in Angaben zum Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.

Zuschreibung von Normenketten

2. Ausbau der Datenbank

a) Im Februar 1993 wurden die bis dahin erfassten Entscheidungen als ASCII-Dateien in das Datenbank-Programm Miracle von CompuVision überspielt. Zukünftig aufzunehmende Urteile werden regelmäßig als Ergänzungslieferung auf Datenträger an die evang.-luth. Kirchensteuerämter herausgegeben.

Datenbankprogramm „Miracle“ von CompuVision

b) Zur Ergänzung des Urteilsbestands werden sämtliche aktuellen Kirchensteuer-Entscheidungen der bayerischen Finanzgerichtsbarkeit und darauf ergangene Revisionsentscheidungen erfasst; sofern sie sich nicht lediglich als reine Wiederholung früherer Rechtsprechung darstellen. Dasselbe gilt für Verfassungsgerichtsentscheidungen (BVerfG, Bay-VerfGH) mit Bezug zum Kirchensteuerrecht. Entscheidungen nicht-bayerischer Gerichte werden sofort in DaBaKUrT aufgenommen, sofern ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Hinweise auf solche Urteile erhält die Arbeitsgruppe „Datenbank“ über das evang.-luth. Landeskirchenamt, insbesondere von anderen evangelischen Landeskirchen, dem Steuerreferat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der römisch-katholischen Kirche. In einem weiteren Ausbauschnitt wird auch hinsichtlich dieser Urteile Vollzähligkeit angestrebt.

Ergänzung des Urteilsbestandes

Die Urteile werden zur Aufnahme in DaBaKUrT in der Regel bei den jeweiligen Gerichten als Textausdruck angefordert.

3. Zukunftsfragen

Soweit die in Kirchensteuersachen erkennenden Gerichte aufgrund ihrer Ausstattung mit Computer und Textverarbeitung in der Lage sind, eine Kopie der Urteilsdatei auf Diskette für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, werden die Urteile mittels Datenträger angefordert.

Zudem ist geplant, nach Erreichen eines entsprechenden Ausbaustadiums der Datenbank über die Bereitstellung als Shareware nachzudenken.

Geplant: DaBaKUrT als Shareware

Satz-Nr. 1 von 3		Datum: 11.01.93
DAT_N	: RU-00002.TXT	
BILD_N	:	
GERICHT	: BVerfG	
AZ	: - 1 BvL 72/86	
DATUM	: 12.06.90	
KURZNAME	:	
AZ_LXA	:	
ABSCHNITT	:	
Text	Problembereiche: Verfassungswidrigkeit des Kinderfreibetrags von 432 DM im Zeitraum vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1985; die Entscheidung erfolgte in Fortführung der in BVerfG, Beschl. v. 29.05.1990 (- 1 BvL 20, 26/84, 4/86), BVerfGE Bd. 82, S. 60ff = BStBl. 1990 Teil II, S. 653ff entwickelten Grundsätze.	
C:\TESTMIB\URTEILE\BU-00002.TXT		
Menü:	Auswahl	Satz-Nr. 1 von 1
Weitere Datensätze anzeigen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Scrollen <input type="checkbox"/> Bilder <input type="checkbox"/>		

Abb.: Die Entscheidungsmaske